

Redaktionsstatut für das Amtsblatt bzw. Mitteilungsblatt der Gemeinde Ittlingen

Präambel

Die Gemeinde Ittlingen gibt zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt“ bzw. „Mitteilungsblatt der Gemeinde Ittlingen“.

Herausgeber: Gemeinde Ittlingen

Druck und Verlag: Druckservice Leyrer, Burgtorstraße 19, 74930 Ittlingen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen hat am 02.06.2022 die folgenden Richtlinien für das Mitteilungsblatt beschlossen.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Das Mitteilungsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Ittlingen und dient zudem der Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten innerhalb von Ittlingen. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Gemeindeanzeigers dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
2. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Die Mitteilungen müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheidet die Bürgermeisteramt Ittlingen. Nicht aufgenommen werden Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen oder Angriffe auf Dritte enthalten.
3. Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblatts sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde Ittlingen ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.
4. Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel freitags. Falls eine oder mehrere Ausgabe(n) aufgrund von Feiertagen oder Ferienzeiten entfällt / entfallen, wird darauf rechtzeitig im Mitteilungsblatt hingewiesen. Redaktionsschluss für Beiträge ist in der Regel dienstags um 10:00 Uhr. Beiträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Das Mitteilungsblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Ittlingen. Für die Verteilung und Zustellung des Mitteilungsblatts ist der Verlag zuständig.
6. Alle Beiträge aus dem amtlichen und redaktionellen Teil müssen der Verwaltung digital oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Die Freigabe der Beiträge erfolgt durch das Bürgermeisteramt Ittlingen.
7. Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich abgefasst sein.
8. Falls Fotos veröffentlicht werden sollen, hat der Einreicher sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild etc. nicht verletzt werden. Das Bürgermeisteramt Ittlingen bzw. der Verlag behält sich die Veröffentlichung von Fotos vor.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Gemeindeanzeigers.
10. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.

II. Aufnahme von Beiträgen im Mitteilungsblatt

In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ittlingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Ittlingen.
3. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Diese sind beim Bürgermeisteramt Ittlingen einzureichen.
4. Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften sowie Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften.
5. Leserzuschriften. Diese sind beim Bürgermeisteramt Ittlingen einzureichen. Dieses ist zur Kürzung sowie zum gleichzeitigen Abdruck einer Stellungnahme berechtigt.
6. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt Ittlingen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Für die Anzeigen gilt die jeweilige Anzeigenpreisliste des Verlags.
7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt Ittlingen. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von den unter II. 8. genannten Listen) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Ittlingen verstoßen.
8. Meinungen der Listen des Gemeinderats Ittlingen auf folgender Grundlage:
 - 8.1. Analog § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Listen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde Ittlingen unter der Rubrik „Meinungen der Gemeinderäte“ darzulegen.
 - 8.2. Den Listen stehen für ihre Beiträge jeweils eine Viertelseite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung. Außerdem ist pro Beitrag zusätzlich die Veröffentlichung eines Fotos möglich.
 - 8.3. Für den Inhalt der Beiträge unter der Rubrik „Meinungen der Gemeinderäte“ sind die jeweiligen Listen selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Beitrags sind der Name und die Liste des Verfassers anzugeben.

- 8.4. Zulässig sind nur Beiträge mit kommunalem Bezug zur Gemeinde Ittlingen. Ein Äußerungsrecht zu bundes-, landes- oder kreispolitischen Themen besteht nicht.
- 8.5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Ittlingen während der Zeit vor Wahlen zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen unter der Rubrik „Meinungen der Gemeinderäte“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

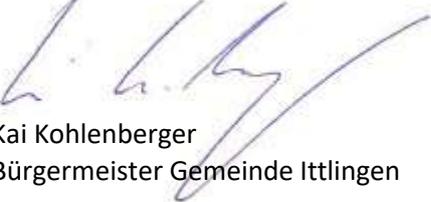
III. In das Mitteilungsblatt werden nicht aufgenommen:

1. Anonyme Beiträge.

IV. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen und Richtlinien hinsichtlich des Mitteilungsblatts außer Kraft.

Ittlingen, den 02.06.2022



Kai Kohlenberger
Bürgermeister Gemeinde Ittlingen

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.